



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Februar 1978

Nr. 1063

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Olterweg-Kirchweg-Grabenackerweg" zur Genehmigung.

Die Gemeinde Zullwil besitzt noch keinen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan). Nachdem ein erster Plan von der Gemeindeversammlung abgelehnt wurde, hat die Behörde einen neuen Entwurf ausgearbeitet und bereits zur öffentlichen Auflage gebracht.

Die heute bestehende Ausfahrt des Kirchweges auf die Kantonsstrasse wird den verkehrstechnischen Anforderungen nicht mehr gerecht. Bedingt durch den Postneubau am Kirchweg ist die Sanierung dieses Teilstückes dringend notwendig geworden. Aus diesem Grunde wird die planliche Sicherstellung der Erschliessung des Gebietes "Grabenacker" der Genehmigung des allgemeinen Bebauungsplanes vorgezogen.

Die aufzuhebende Ausfahrt des Kirchweges auf die Kantonsstrasse wird als Fussweg umfunktioniert und im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantonsstrasse inkl. Erstellen von Bushaltestellen, planlich sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Februar bis 22. März 1977. Während der gesetzlichen Frist wurden vier Einsprachen eingereicht, von denen eine gütlich erledigt werden konnte. In zwei Fällen musste eine geringfügige Verschiebung des Grabenackerweges nach Norden vorgenommen werden. Da diese Verschiebung keine Interessen Dritter betrifft, konnte auf eine Neuauflage verzichtet werden. Eine Einsprache lehnte der Gemeinderat mit Schreiben vom 9. Mai 1977 ab. Innert nützlicher Frist wurde die Beschwerde an die Gemeindeversammlung weiter-

gezogen. In seinem Begehren verlangte der Beschwerdeführer vollen Realersatz für das von ihm beanspruchte Land. Die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1977 hat die Beschwerde gutgeheissen und der Zusicherung auf vollen Realersatz zugestimmt.

Formell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Obwohl die erwähnte Einsprache bzw. Beschwerde das Schätzungsverfahren betraf und folglich nicht Gegenstand des Auflageverfahrens war, wurde auf sie eingetreten. Mit der Zusicherung auf Realersatz konnte jedoch einer Verunsicherung des Grundeigentümers entgegnet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Olterweg-Kirchweg-Grabenackerweg" der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Zullwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1978 noch zwei Pläne, wovon einer in reissfester Ausführung, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 320) KK

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4249 Zullwil
Baukommission der EG, 4249 Zullwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Rud. Schmidlin, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Olterweg-Kirchweg-Grabenackerweg" der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

